



## **Mittelschulen: Anstellung fremdsprachiger Assistenzlehrpersonen im Rahmen des Sprachassistenten-Programms Schweiz (SAP)**

1. Im Auftrag der Schweizerischen Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM) betreut die Movetia als Schweizer Agentur für Austausch und Mobilität das Sprachassistenten-Programm Schweiz (SAP). Im Rahmen dieses Programms können ausländische Teilnehmer/innen ein Schuljahr als Assistenzlehrpersonen an einer Schule in der Schweiz verbringen. Mit dem Programm werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt: Die Teilnehmer/innen sollen die Möglichkeit erhalten, Erfahrungen in der Fremdsprachenmethodik und -didaktik zu sammeln, ihre Fremdsprachenkenntnisse zu verbessern sowie ihr Wissen über die Schweiz und das schweizerische Bildungssystem zu vertiefen. Den Schweizer Schüler/innen soll zudem Gelegenheit geboten werden, eine Person kennen zu lernen, die aus einem Land stammt, in dem die zu erlernende Sprache gesprochen wird. Damit sollen nicht nur ihre Fremdsprachenkenntnisse verbessert, sondern auch ihre Lernmotivation gesteigert und ihr Interesse am Herkunftsland der Assistenzlehrperson gefördert werden. Diese sollte den Schülerinnen und Schülern deshalb auch landeskundliche Aspekte ihres Herkunftslandes vermitteln können.
2. Die Bewerbung als Assistenzlehrperson und die Selektion erfolgt über bzw. durch Vertreter der Movetia, die Platzierung in enger Zusammenarbeit mit schulinternen Programmverantwortlichen. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Über die Anstellung entscheidet die Schulleitung der Schweizer Gast-schule (vgl. § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 [MSG, LS 413.21]). Für die Festlegung der Entlohnung ist gestützt auf § 5 lit. a der Mittel- und Berufsschullehrer- und Lehrerverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112) das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuständig.
3. Eine Anstellung ist in Form eines befristeten Lehrauftrages gemäss § 3 lit. a der Mittelschul- und Berufsschullehrer- und Lehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111) in der Regel für ein ganzes Schuljahr zu verfügen (1. September bis 31. August).

In Einzelfällen (beispielsweise bei einer geringen Zahl von Bewerber/innen) und nach Rücksprache mit der programmverantwortlichen Person der Movetia kann der Lehrauftrag unter der Voraussetzung einer sehr guten Qualifikation der Assistenzlehrperson um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

4. Die Unterrichtsverpflichtung umfasst 16 Lektionen à 45 Minuten (Normallektionen) bzw. 18 Lektionen à 40 Minuten (Kurzlektionen), zuzüglich weiterer damit zusammenhängender Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung, Korrekturen, Sitzungen und derglei-





chen. Da die Art des Berufsauftrages bzw. des Einsatzes mit jenem der Musiklehrpersonen für individuellen Instrumentalunterricht vergleichbar ist, orientiert sich der Beschäftigungsgrad an deren Lektionenverpflichtung von 26 (bei Kurzlektionen 29). Bei einer Lektionenverpflichtung von 16/26 (bei Kurzlektionen 18/29) sind Assistenzlehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von 61.54 % (bei Kurzlektionen 62.07 %) anzustellen.

Die Gastschule erstellt ein (fachschaftsinternes) Arbeitsprogramm, in welchem die von der Sprachassistentenlehrperson zu erfüllenden Aufgaben festgehalten sind. Die Sprachassistentenlehrperson kann insbesondere zu folgenden Bereichen beitragen bzw. hinzugezogen werden:

- Konversation und Kulturvermittlung
- Literatur- und Landeskundeunterricht
- Kleingruppen- bzw. Halbklassenunterricht
- Mitarbeit in Projekten, Prüfungsvorbereitung für Schüler/innen

5. Da die Assistenzlehrpersonen vielfach über keine oder wenig Lehrerfahrung verfügen, erfolgt die Einreihung im ersten Anstellungsjahr in der Lohnklasse 17, Stufe 1 und im zweiten Anstellungsjahr in der Lohnklasse 17, Stufe 3 (Grundlage Lohnreglement 24). Diese Einreihung entspricht jener für Lehrpersonen ohne Fachabschluss (auf Stufe Master) und ohne pädagogische Ausbildung gemäss Anhang zur MBVO.

Der Lohn wird für 13 Monate ausgerichtet.

6. In der Regel ist der Einsatz auf eine Gastschule beschränkt.

In Einzelfällen, beispielsweise bei Bedarf einer benachbarten Schule, kann ein Einsatz an zwei, höchstens drei Schulen erfolgen. In solchen Fällen ist jede der Gastschulen administrativ für die Abwicklung des bei ihr durchzuführenden Einsatzes zuständig und für jeden einzelnen Einsatz ist eine separate Verfügung zu erstellen.

Die Unterrichtsverpflichtung bei Einsätzen an mehreren Schulen darf total die 16 Lektionen à 45 Minuten (Normallektionen) bzw. 18 Lektionen à 40 Minuten (Kurzlektionen) nicht übersteigen.

### **Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt:**

- I. Für die Anstellung von fremdsprachigen Assistenzlehrpersonen an Mittelschulen im Rahmen des Sprachassistenten-Programms Schweiz (SAP) gelten folgende Richtlinien:

a) Anstellungsdauer:

Eine Anstellung ist in Form eines befristeten Lehrauftrages in der Regel für ein ganzes Schuljahr zu verfügen (1. September bis 31. August).



In Einzelfällen kann der Lehrauftrag unter der Voraussetzung einer sehr guten Qualifikation der Assistenzlehrperson um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

b) Unterrichtsverpflichtung / Beschäftigungsgrad:

Die Unterrichtsverpflichtung umfasst 16 Lektionen à 45 Minuten (Normallektionen) bzw. 18 Lektionen à 40 Minuten (Kurzlektionen), zuzüglich weiterer damit zusammenhängender Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung, etc.

Bei einer Lektionenverpflichtung von 16/26 (bei Kurzlektionen 18/29) sind Assistenzlehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von 61.54 % (bei Kurzlektionen 62.07 %) anzustellen.

Die Gastschule erstellt ein (fachschaftsinternes) Arbeitsprogramm, in welchem die von der Sprachassistentenlehrperson zu erfüllenden Aufgaben in folgenden Bereichen festgehalten sind:

- Konversation und Kulturvermittlung
- Literatur- und Landeskundeunterricht
- Kleingruppen- bzw. Halbklassenunterricht
- Mitarbeit in Projekten, Prüfungsvorbereitung für Schüler/innen

c) Einreihung / Entlohnung:

Die Einreihung erfolgt im ersten Anstellungsjahr in der Lohnklasse 17, Stufe 1 und im zweiten Anstellungsjahr in der Lohnklasse 17, Stufe 3 (Grundlage Lohnreglement 24).

Der Lohn wird für 13 Monate ausgerichtet.

d) Einsatz an mehreren Schulen:

In der Regel ist der Einsatz auf eine Gastschule beschränkt; in Einzelfällen kann ein Einsatz an zwei, höchstens drei Schulen erfolgen.

Jede der Gastschulen ist administrativ für die Abwicklung des bei ihr durchzuführenden Einsatzes zuständig. Für jeden einzelnen Einsatz ist eine separate Verfügung zu erstellen.

Die Unterrichtsverpflichtung bei Einsätzen an mehreren Schulen darf total die 16 Lektionen à 45 Minuten (Normallektionen) bzw. 18 Lektionen à 40 Minuten (Kurzlektionen) nicht übersteigen.





II. Diese Richtlinien treten am 1. März 2019 in Kraft. Sie werden in die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt elektronisch veröffentlichte Sammlung von Weisungen und Erlassen (Homepage des MBA) aufgenommen.

III. Mitteilung an:

- die Bildungsdirektion
- die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen
- die Schulkommissionen der kantonalen Mittelschulen
- die Movetia, zuhanden von Frau Edith Funicello

Mittelschul- und Berufsbildungsamt



Dr. Niklaus Schatzmann, Amtschef